

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 8. Juli 2026	Nr. 102
------	---------------------------	---------

## Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen

Vom 30. Juni 2026

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 1. Juli 2026 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (Brem.GBl. S. 382), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen auf der Grundlage von § 80 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 62 Absatz 1 BremHG am 30. Juni 2026 beschlossene Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### Artikel 1

Der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 27. Juni 2023 (Brem.ABl. S. 762) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) In dem Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Masterthesis die erarbeiteten Lösungen selbständig, problembezogen und je nach Thema fachübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage vertreten kann. Ein Kolloquium wird nur durchgeführt, wenn die Masterthesis mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit, stattfinden. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterthesis als Einzelprüfung oder im Falle einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Prüfling in der Regel 45 Minuten, sie darf 15 Minuten nicht unterschreiten. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann eine längere Dauer des Kolloquiums festlegen. Das Kolloquium wird von beiden Prüfenden bewertet. Sofern die Prüfenden kein Einvernehmen über die zu erteilende Note erzielen, ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelbewertungen. Ein nicht bestandenenes Kolloquium kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten einmal wiederholt werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende

setzt den Wiederholungstermin fest. Wird das Kolloquium auch im zweiten Versuch nicht bestanden, gilt auch die Masterthesis als nicht bestanden; § 8 Absatz 13 findet entsprechende Anwendung. Wird das Kolloquium nach einer wiederholten Masterthesis auch im zweiten Versuch nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann eine Prüferin oder ein Prüfer auf Antrag oder im Einvernehmen mit der zu prüfenden Person in begründeten Fällen, insbesondere wenn die Prüferin oder der Prüfer die Lehre an einer anderen Hochschule erbringt, mittels eines geeigneten Systems im Wege einer Videokonferenz am Kolloquium teilnehmen. Während der gesamten Prüfung muss die sichere Übertragung in beide Richtungen gewährleistet sein.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

2. In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Studiengängen“ die Angabe „oder Studienangeboten“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen einen Antrag auf Genehmigung des Themas der Masterthesis nach § 8 Absatz 3 gestellt haben, findet § 9 Absatz 2 Satz 5 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung weiter Anwendung, soweit diese Studierenden nicht die Anwendung des § 9 Absatz 2 Satz 5 in der geänderten Fassung schriftlich beantragen.

Genehmigt, Bremen, 1. Juli 2026

Der Rektor der Hochschule Bremen